

202: Beweisaufnahme

BGHSt 45, 203: A ist wegen sexuellen Missbrauchs seiner 11-jährigen Nichte Z verurteilt worden. Z hatte bei einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung den Tathergang geschildert. Dabei war sie nicht richterlich belehrt worden. In der Hauptverhandlung machte sie ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 geltend, meinte aber, es ginge ihr nur darum, nicht noch einmal das Geschehen berichten zu müssen. Einer Verwertung der Angaben vor der Gutachterin stimmt Z zu. Das Gericht stützt seine Verurteilung maßgeblich auf die Aussage der als Zeugin vernommenen Gutachterin, die über den Tathergang, wie er ihr von Z während der Begutachtung geschildert wurde, aussagt.

→ Eine Vernehmung der Gutachterin oder eine Verlesung des Gutachtens sind ausgeschlossen.

→ Die in Rede stehenden Zusatztatsachen sind von § 252 erfasst

BGH: Es liegt ein Verzicht der Z auf das Verwertungsverbot des § 252 vor.

Dieser Verzicht heilt auch die fehlende Belehrung vor der Befragung im Rahmen des Sachverständigengutachtens (krit. hierzu *Beulke*, Rn. 420a).

Zur Belehrung nunmehr Großer Senat BGH, NJW 2017, 94.

203: Beweisaufnahme

BGHSt 45, 342: Gegen A ist ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes eingeleitet. Bei einer richterlichen Vernehmung belastet ihn die Zeugin Z schwer. Nachdem vor allem aufgrund der Aussage der Z Anklage erhoben wurde, heiraten A und Z. Sie wollen damit erreichen, dass Z's Aussage unverwertbar ist. In der Hauptverhandlung verweigert Z unter Berufung auf § 52 das Zeugnis. Der vernehmende Richter wird in der Hauptverhandlung über die Aussage vernommen. Daraufhin wird A zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

BGHSt 27, 231: Vernehmung der richterlichen Verhörfperson nur dann, wenn Zeuge schon damals ein Zeugnisverweigerungsrecht hatte und nach Belehrung darauf verzichtet hat.

BGH: Grundsätzlich gilt § 252 auch für ein erst nach der früheren Vernehmung entstandenes Zeugnisverweigerungsrecht.

Hier allerdings handelt es sich um eine „unlautere Manipulation des Verfahrens“.

⇒ Es liegt kein Verwertungsverbot vor.

Kritik: §§ 52, 252 beziehen sich bewusst auf rein formale Kriterien, so dass sich eine Einzelfallabwägung grundsätzlich verbietet (s. *Beulke*, Rn 420a)

204: Beweisaufnahme

BGHSt 57, 254: A ist u.a. wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 111 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt worden. Während der Hauptverhandlung sollten die geschädigten Töchter des A vernommen werden. Sie beriefen sich nach Belehrung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht. Laut Protokoll erklärten der Angekl., sein Verteidiger sowie der Sitzungsvertreter der StA jeweils, sie seien mit der Verlesung der richterlichen Vernehmung der Zeuginnen einverstanden. In den Urteilsgründen hat das LG ausgeführt: „Die richterlichen Aussagen wurden im Einvernehmen aller Beteiligten verlesen, da die beiden Frauen (...) von ihrem (...) Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben. Beiden Zeuginnen war dabei sehr wohl bewusst und bekannt, dass dann gleichwohl ihre Angaben, die sie zuvor vor dem jeweiligen Ermittlungsrichter gemacht hatten, in der Hauptverhandlung eingeführt werden können und auch eingeführt werden.“ Die Revision rügt eine Verletzung des § 252.

GBA: Unzulässigkeit der Rüge, weil nach § 344 II nicht vorgetragen wurde, dass die Zeuginnen nicht wirksam auf die Beweisverwertung verzichtet haben.

BGH: Verwertung nach Verzicht stellt eine richterrechtlich gebildete Ausnahme zu § 252 dar. Es wäre eine Überdehnung des § 344 II, würde man die Behauptung des Nichtvorliegens dieser Ausnahme als Zulässigkeitsvoraussetzung verlangen.

Die Rüge ist auch begründet, denn es liegt – laut Sitzungsprotokoll - kein ausdrücklicher, auch bei § 251 II Nr. 3 notwendiger Verzicht auf das Beweisverwertungsverbot vor.

→ Das „Einvernehmen aller Beteiligten“ über die Verwertung ersetzt nicht die Einverständniserklärung der Zeuginnen.

205: Beweisaufnahme

§ 251: Verlesung einer Vernehmungsniederschrift. → Voraussetzungen:

- Ersetzt werden kann die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten (BGHSt 10, 186), nicht eines Beschuldigten (dazu § 254).
- Der Zeuge, Sachverst. oder Mitbeschuldigte muss in der früheren Vernehmung über sein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht ordnungsgemäß belehrt worden sein.
- Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen sind Vernehmungsprotokollen gleichgestellt (§ 255 a).

§ 251 I betrifft richterliche und nichtrichterliche Vernehmungen.

§ 251 II betrifft nur richterliche Vernehmungen.

1. § 251 I Nr. 1, II Nr. 3: Einverständnis der Verfahrensbeteiligten. Voraussetzungen:

- Staatsanwalt, Verteidiger und Angeklagter sind einverstanden. BGH, StV 1983, 319: Stillschweigen des Angeklagten reicht aus. Dagg. zu Recht *Beulke*, Rn. 414a: damit würde das Zustimmungserfordernis zu einer Widerspruchspflicht.
- Bei nichtrichterlicher Vernehmung muss der Angeklagte einen Verteidiger haben.

2. § 251 I Nr. 2, II Nr. 1, 2: Zeuge etc. ist unerreichbar.

- § 251 I Nr. 2: Zeuge etc. verstorben oder sonst in absehbarer Zeit nicht vernehmbar.
- § 251 II Nr. 1: Dem Erscheinen des Zeugen etc. stehen nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, insb. Krankheit. (läuft weithin leer (*Meyer-Goßner*, Rn. 20)).
- § 251 II Nr. 2: Dem Zeugen oder Sachverst. (nicht Mitbeschuldigten) kann ein Erscheinen wegen zu großer Entfernung angesichts der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden.

§ 251 II Nr. 2 verlangt eine Abwägung (Bedeutung der Sache, Wichtigkeit der Aussage etc.; s. BGH, StV 1989, 468).

Über die Ersetzung der Vernehmung hat nach § 251 IV 1 ein Gerichtsbeschluss zu ergehen. Fehlt er, kann das Urteil i.S.d. § 337 darauf beruhen (BGH, NStZ 2010, 649).

206: Beweisaufnahme

§ 253:

Abs. 1: Gedächtnisunterstützung

Abs. 2: Widerspruchsbehebung

⇒ Eine Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes: In die Verhandlung eingeführt ist, was verlesen wurde.

Davon zu unterscheiden ist der – nicht in der StPO geregelte - sog. Vorhalt:

= *Während der Vernehmung von Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen wird aus der früheren Vernehmungsniederschrift vorgelesen.*

⇒ Es zählt – i.S.d. § 261 - nicht das Vorgelesene, sondern dasjenige, was der Vernommene daraufhin sagt (BGHSt 14, 310, 312).

⇒ Der Vorhalt ist kein eigenes Beweismittel, sondern ein Instrument, um die Vernehmung zu lenken („bloßer Vernehmungsbehelf“).

⇒ Große Schwierigkeiten für die Praxis, insb. Laienrichter, zwischen dem Inhalt des verlesenen Vorhalts und der Reaktion des Vernommenen zu unterscheiden.

Vernehmung erfolgt nach § 69:

1. Gelegenheit zur „Angabe im Zusammenhang“ (Abs. 1),
2. Fragen und Vernehmungshilfen (Abs. 2);
3. am Ende Einführung des Protokolls nach § 253 als Urkundenbeweis,

207: Beweisaufnahme

Videovernehmung:

1. Simultanübertragung: Zeuge wird vom Beschuldigten räumlich getrennt zeitgleich vernommen.
 - § 168e (Ermittlungsverfahren),
 - § 247a (Hauptverhandlung):
Voraussetzung: Dringende Gefahr eines schwer wiegenden Nachteils für den Zeugen.
§ 247a I 1 2. HS: Voraussetzungen des § 251 II.

→ BVerfG, NJW 2014, 1082: Anfechtbarkeit des Beschlusses über Zeugenvernehmung
2. Zeugenschutz, Beweissicherung: § 58a
→ § 255a I: Gleichstellung mit Vernehmungsniederschrift → §§ 251-253, 255
3. Schutz junger Opferzeugen: § 255a II: Vollständige Ersetzung der Zeugenaussage
Voraussetzung: Angeklagter und Verteidiger hatten Gelegenheit dazu, an der Aufzeichnung mitzuwirken.
„Mitwirkung“: Nach § 168c II haben Beschuldiger und Angeklagter ohnehin ein Anwesenheitsrecht.
⇒ *Beulke*, Rn. 430I: Der Verteidigungsseite muss vor der Aufzeichnung Akteneinsicht gewährt werden, um sinnvoll das Konfrontationsrecht ausüben zu können.
⇒ Anders jedoch BGHSt 48, 268: Akteneinsicht ist sinnvoll, aber nicht zwingend.
Die Notwendigkeit einer ergänzenden Befragung kann sich aus § 244 II ergeben.

Bei § 255a II ist ein Gerichtbeschluss nicht notwendig; es gilt § 238 (BGH, NJW 2011, 3382).

208: Beweisaufnahme

Zeugen vom Hörensagen

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit ist lediglich im Verhältnis zwischen Personalbeweis und Urkundenbeweis gesetzlich detailliert geregelt.

Zeuge vom Hörensagen: = ein *unmittelbares Beweismittel bezüglich der von ihm wahrgenommenen früheren Aussage des anderen Zeugen über das beweisbedürftige Geschehen; bzgl. der zu beweisenden Tatsache handelt es sich um ein mittelbares Beweismittel.*

Er kann nicht über Haupttatsachen aussagen, sondern nur über Indiztatsachen (s. Folie 193).

→ Keine unmittelbare gesetzliche Regelung:

⇒ § 244 II: Verpflichtung, das sachnähere Beweismittel zu verwenden.

⇒ Es ist zulässig ein mittelbares Beweismittel zu verwenden, wenn kein sachnäheres zur Verfügung steht (BVerfGE 57, 250, 277 ff.).

⇒ Einschränkungen bei der Beweiswürdigung.

BVerfG, NStZ 1991, 445: „Die Angaben des (Zeugen vom Hörensagen) genügen regelmäßig nicht, wenn sie nicht durch andere, nach der Überzeugung des Fachgerichts wichtige Gesichtspunkte bestätigt werden; das Gericht muss sich der Grenzen seiner Überzeugungsbildung stets bewusst sein, sie wahren und dies in den Urteilsgründen zum Ausdruck bringen.“

209: Beweisaufnahme

Verdeckte Ermittler:

4 Arten der Ermittlungsgehilfen:

- Informanten: =*Personen, die im Einzelfall bereit sind, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit den Strafverfolgungsbehörden Informationen zu geben* (RiStBV Anl D I. 2.1).
- V-Personen: =*Personen, die ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit sind, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird* (RiStBV Anl D I. 2.2).
- Verdeckte Ermittler (VE): =*Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln* (§ 110 a II).
- Nichtöffentlich ermittelnde Polizeibeamte (NOEP): =*verdeckt ermittelnde Polizeibeamte, die, ohne auf Dauer unter einer Legende aufzutreten, kurzzeitig in eine andere Rolle schlüpfen*.

Rechtliche Regelung des Einsatzes von VE in § 110a:

1. Katalogtat des Abs. 1 S. 1 von erheblicher Bedeutung und Aufklärung wäre ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert (§ 110a I 1, 3).
2. a. Verbrechen: Wiederholungsgefahr und Aufklärung wäre ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert (§ 110a I 2, 3);
b. Verbrechen: Besondere Bedeutung der Tat gebietet den Einsatz und andere Maßnahmen wären aussichtslos (§ 110a I 4).

→ Keine gesetzliche Regelung des Einsatzes von Informanten, V-Personen und NOEPen:

- Ü.M. (BGHSt 45, 321, 324; *Beulke*, Rn. 424): Gesetzgeber hat diesen Bereich bewusst nicht geregelt: Einsatz sonstiger Ermittlungsgehilfen ist zulässig (§§ 161 I, 163 I).
- Lit. (z.B. LR-*Gless*, § 136a Rn. 44): Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, der einer gesetzlichen Regelung bedarf.

210: Beweisaufnahme

Bezug zur Unmittelbarkeit: Behörden sind an der Geheimhaltung ihrer Erkenntnisquellen interessiert.

⇒ § 110b III 3 i.V.m. § 96: Identität eines VE geheim zu halten, d.h. ihn zu sperren, wenn die Identitätspreisgabe

- Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person oder
- die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.

⇒ Ladung des Zeugen unmöglich: → § 251 I Nr. 2: Zeuge, der in absehbarer Zeit nicht vernommen werden kann: =>

- Verlesung eines Vernehmungsprotokolls
- Abspielen einer Videoaufzeichnung über eine Vernehmung
- Vernehmung einer Gewährsperson als Zeuge vom Hörensagen

Voraussetzungen:

1. Die Sperrung ist zulässig.
2. Die Sperrung ist so begründet, dass das Gericht sie auf offensichtliche Fehler prüfen kann.
3. Das Gericht beantragt die Überprüfung der Sperrerklärung durch die oberste Dienstbehörde.
4. Dreistufentheorie: eine weniger einschneidende Maßnahme ist nicht möglich:
 - a. Äußere Einschränkungen: § 68 III: Geheimhaltung der Identität; § 172 Nr. 1 a GVG: Ausschluss der Öffentlichkeit; § 247 a: Videosimultanübertragung;
 - b. Vernehmung durch beauftragten oder ersuchten Richter, §§ 223;
 - c. Beweissurrogat (z.B. Verlesung eines Berichts des VE)
5. Das Gericht berücksichtigt die Sachferne in den Urteilsgründen nachvollziehbar bei der Beweiswürdigung.

211: Beweisaufnahme

§ 254:

Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden.

Nur bei richterlichen Protokollen; bei nichtrichterlichen ist nur ein Vorhalt möglich.

Möglich zur

- Beweisaufnahme über ein im selben Verfahren abgelegtes Geständnis (Abs. 1),
- Klärung eines in der Hauptverhandlung festgestellten Widerspruchs (Abs. 2).

§ 256: Urkundenbeweis als Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes (§ 250).

212: Beweisaufnahme

BGHSt 14, 310: A wird wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt. In der Hauptverhandlung gegen A ist unklar, was A in einer polizeilichen Vernehmung ausgesagt hat. A bestreitet, dass das ihm vorgehaltene polizeiliche Protokoll seine Aussage so wiedergebe, wie er sie bei der Vernehmung durch die Polizei gemacht habe. Die Strafkammer vernimmt daraufhin die beiden Verhörpersonen als Zeugen. Sie bekunden übereinstimmend, „A habe seine Aussage genauso gemacht, wie sie protokollarisch niedergelegt sei“. Sie können sich jedoch aus eigener Erinnerung nicht mehr entsinnen, was A in dem für die Frage, ob er tatsächlich ein Geständnis abgelegt hat, entscheidenden Punkt ihnen gegenüber angegeben hat. Die Strafkammer sieht daraufhin „das protokollierte polizeiliche Geständnis des A als erwiesen an“.

BGH: Bzgl. des nichtrichterlichen Protokolls besteht ein Urkundenverwertungsverbot.

Das Protokoll darf A nur vorgehalten werden → es zählt seine Reaktion darauf.

Der Beweis über den Inhalt des Protokolls bzw. der Aussage darf mit allen zulässigen Beweismitteln geführt werden → u.a. Vernehmung der Verhörpersonen.

Im Fall konnten sich die Zeugen aber an das Geständnis nicht mehr erinnern → Es ist nicht „Inbegriff der Verhandlung“ (§ 261) geworden.

§ 254 ist Ausnahmenvorschrift zu § 250; enthält aber im Gegensatz zu § 252 kein Verwertungsverbot.

Zu § 162 I 1, II s. LG Stuttgart, NStZ-RR 2011, 279: keine Erforderlichkeitsprüfung (ü.M.).

213: Beweisantrag

§ 244 II: Amtsaufklärungspflicht

BGH, NStZ-RR 1996, 299: „Das Gericht muss von Amts wegen Beweise erheben, wenn ihm aus den Akten oder aus dem Stoff der Verhandlung noch Umstände oder Möglichkeiten bekannt oder erkennbar sind, die bei verständiger Würdigung der Sachlage begründete Zweifel an der Richtigkeit der (auf Grund der bisherigen Beweisaufnahme erlangten) Überzeugung wecken müssen. Ob das der Fall ist und der Tatrichter zum Gebrauch eines weiteren Beweismittels gedrängt war, entscheidet das Revisionsgericht.“

BGH, StV 2008, 233: „Je weniger gesichert ein Beweisergebnis erscheint und je gewichtiger die Unsicherheitsfaktoren sind, desto größer ist der Anlass für das Gericht, trotz der erlangten Überzeugung weitere erkennbare Beweismöglichkeiten zu benutzen.“

⇒ Das Tatgericht ist selbst schon verpflichtet, alle möglicherweise entscheidungserheblichen Beweise zu erheben.

Dennoch sieht die StPO vor, dass die Verfahrensbeteiligten das Gericht zu Beweiserhebungen zwingen kann.

→ *Beweisantrag: = Das ernsthafte Verlangen eines Verfahrensbeteiligten an das Gericht, über eine die Schuld- oder Straffrage betreffende Behauptung durch bestimmte, nach der StPO zulässige Mittel Beweis zu erheben“ (Haller/Conzen, Rn. 434).*

oder kürzer: BGHSt 6, 129: *=Das Begehren über eine bestimmte Tatsache ein nach der Prozessordnung zulässiges bestimmtes Beweismittel zu verwerten.*

214: Beweisantrag

Bsp.: In einem Verfahren wegen Körperverletzung möchte die Verteidigung beweisen, dass der Angeklagte sich zum Tatzeitpunkt nicht am Tatort in Heidelberg befunden habe. Zeuge Z₁ hat ausgesagt, A zu diesem Zeitpunkt am Tatort gesehen zu haben.

Inhaltliche Anforderungen:

1. Beweisbehauptung:

a. Tatsachenbehauptung: Der Antrag muss erkennbar auf die Feststellung einer vergangenen oder gegenwärtigen Tatsache gerichtet sein.

⇒ Eine Wertung (z.B. die Unglaubwürdigkeit eines Zeugen) reicht nicht aus.

b. Bestimmtheit der Tatsache: Es sind stets konkrete Umstände oder Geschehnisse anzugeben, zu denen das Beweismittel etwas belegen kann.

Bsp.: „Zeuge Z₂ wird belegen, dass er sich zum Tatzeitpunkt mit A in der XY-Kneipe in Mannheim unterhalten hat.“

⇒ Die Nennung des bloßen Beweisziels („Der Zeuge wird zur Entlastung des Angeklagten beitragen.“) reicht nicht aus.

⇒ Ein Antrag auf Feststellung, dass etwas nicht stattgefunden hat, reicht regelmäßig nicht aus (Negativbeweis).

⇒ Unzulässig ist auch eine Behauptung „ins Blaue hinein“, also die Behauptung ohne jegliche dargelegte Tatsachengrundlage (BGHSt 52, 284 m. Bespr. *Jahn*, JuS 2008, 1026; BGH, NStZ 2009, 226; StV 2013, 374).

c. Die Tatsache muss als feststehend behauptet werden.

⇒ Nicht ausreichend ist, der Antrag zu beweisen, ob etwas stattgefunden hat.

d. Die zu beweisende Tatsache ist für die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage von Bedeutung.

⇒ Verfahrensrechtlich relevante Tatsachen werden im Freibeweisverfahren geklärt (z.B. § 136a).

215: Beweisantrag

Inhaltliche Anforderungen:

2. Benennung eines bestimmten Beweismittels (Zeuge, Sachverständiger [§ 73], Augenschein, Urkunde)

Zeugen sind genau mit Name und Anschrift zu bezeichnen. Ist dies nicht möglich, reicht die Angabe:

- einer genau bezeichneten Kontaktperson für den nach Merkmalen individualisierten Zeugen (BGH, StV 89, 379)
- des Mitpatienten für einen bestimmten Krankenhausbesuch (BGH, NStZ 81, 309),
- des für die Zeit zuständigen Sachbearbeiters für Führerscheinsachen einer bestimmten Behörde (BayObLG, DAR 80, 269).

3. Konnexität: Nach der Rsp ist darzulegen, welcher Zusammenhang zwischen einer Beweistatsache und dem Beweismittel besteht,

z.B.: „Der Zeuge kann etwas über das Tatgeschehen aussagen, weil er zur Tatzeit am Tatort war.“

4. Bedingungen sind möglich: Zulässig sind Beweisanträge, die an prozessuale Bedingungen anknüpfen: z.B. Beweisantrag B für den Fall, dass Beweisantrag A abgelehnt wird.

Hilfsbeweisantrag: Der Antrag wird von der Entscheidung über einen (unbedingt gestellten) verfahrensabschließenden Hauptantrag abhängig gemacht.

BGH, NStZ 1998, 209: Antrag für den Fall, dass die Freiheitsstrafe des Angeklagten nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

→ BGH, NStZ 2005, 295: „Das Gericht darf den Grundsatz, dass über einen Beweisantrag durch Gerichtsbeschluss in der Hauptverhandlung zu befinden ist (§ 244 VI), nur dann durchbrechen, wenn es sich bei dem Antrag um einen Hilfsbeweisantrag handelt.“

216: Beweisantrag

Muster Beweisantrag:
Beweisantrag

In der Strafsache
gegen H. Muster
Az.: . . .
wird beantragt

zum Beweis der Tatsache, dass der Pkw des Zeugen Müller mit dem amtlichen Kennzeichen MU-AN-100 im vorderen linken Bereich beschädigt ist,
den o.a. Pkw, den der Zeuge bei dem Verkehrsunfall am 12.9.2006 geführt hat und der nach dem Unfall abgeschleppt und heute noch bei der Fa. Schulze GmbH, Musterstadt, Im Gewerbegebiet 1, abgestellt worden ist, in Augenschein zu nehmen.

Begründung:

Durch die Augenscheinseinnahme des Pkw wird sich ergeben, dass dieser im vorderen linken Bereich Beschädigungen aufweist. Damit wird die Unfallschilderung des Angeklagten, die dieser in der Hauptverhandlung gegeben hat, bestätigt. Die Beschädigungen im vorderen linken Bereich beweisen eindeutig, dass der Zeuge Müller – so wie es der Angeklagte geschildert hat – vom rechten Straßenrand auf die Fahrbahn aufgefahren ist.

Rechtsanwalt

217: Beweisantrag

BGHSt 39, 251: Der Verteidiger hat in der Hauptverhandlung beantragt, „zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte mit den Mitangeklagten am Abend des ... in dem Imbiss ‚R‘ keine Absprachen in Bezug auf die Begehung strafbarer Handlungen getroffen hat, den Zeugen Z zu hören. Zudem hat die Verteidigung beantragt, „zum Beweis der Tatsache, dass sich der Angeklagte in der Nacht vom ... nicht in der Gaststätte ‚F‘ aufgehalten und dort die Mitangeklagten getroffen hat,“ die Zeugin X zu hören.

BGH: „Soll aus den Wahrnehmungen eines Zeugen auf ein bestimmtes weiteres Geschehen geschlossen werden, ist nicht dieses weitere Geschehen, sondern nur die Wahrnehmung des Zeugen tauglicher Gegenstand des Zeugenbeweises. Die Schlüsse aus den Wahrnehmungen hat das Gericht zu ziehen.“

Hier wurden nur die zu ziehenden Schlussfolgerungen benannt („keine Absprachen getroffen“; „nicht in der Gaststätte aufgehalten“) = Beweisziele, nicht die Beweistatsachen.

Darüber hinaus handelt es sich jeweils um (regelmäßig) nicht beweisbare Negativtatsachen.

Zulässige Beweise von Negativtatsachen:

BGH, NStZ 2000, 267: Antrag auf Vernehmung einer Zeugin, dass vom Angeklagten ihr gegenüber keine finanziellen Forderungen erhoben wurden.

BGH, NStZ 2008, 232: „zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte am XY nicht (bei einem Überfall) im „B.“ (=Bordell) (beteiligt) war.“ Dieser Antrag „enthält die Behauptung mangelnder Personenidentität in dem Sinn, dass der Angekl. nicht am Überfall auf den Bordellbetrieb beteiligt war. Dies stellt eine bestimmte Beweistatsache dar.“

Der letzte Beweis ist nur bei bestimmten Umständen möglich.